

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die maßgeblichen Vorschriften des ADR und berücksichtigt auch GGVSEB, GGAV und RSEB. "Verpackungen" sind in diesem Zusammenhang sowohl "übliche Verpackungen" als auch "Großpackmittel (IBC)" und „Großverpackungen“.

Für ungereinigte leere Gasgefäße siehe unser Merkblatt „Beförderung von Gasflaschen“.

1. Tabelle nach Unterabschnitt 1.1.3.6.3 ADR - Auszug

Beförderungskategorie	Stoffe oder Gegenstände Verpackungsgruppe oder Klassifizierungscode/- gruppe oder UN-Nummer	Höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit
0	<p>Ungereinigte leere Verpackungen, die folgende Stoffe dieser Beförderungskategorie enthalten haben:</p> <p>Klasse 1: 1.1A, 1.1L, 1.2L, 1.3L, UN 0190 Klasse 3: UN 3343 Klasse 4.2: Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind Klasse 4.3: UN 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3132, 3134, 3148, 3396, 3398 und 3399 Klasse 5.1: UN 2426 Klasse 6.1: UN 1051, 1600, 1613, 1614, 2312, 3250 und 3294 Klasse 6.2: UN 2814, 2900 und 3549 Klasse 7: UN 2912 bis 2919, 2977, 2978, 3321 bis 3333 Klasse 8: UN 2215 (Maleinsäureanhydrid, geschmolzen) Klasse 9: UN 2315, 3151, 3152 und 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten</p>	0
4	<p>Ungereinigte leere Verpackungen, die gefährliche Stoffe mit Ausnahme solcher enthalten haben, die unter Beförderungskategorie 0 fallen, UN 2908 und UN 3509 (Altverpackungen, leer, ungereinigt)</p>	unbegrenzt

- 1.1 Die Tabelle legt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit der leeren ungereinigten Verpackungen normalerweise in unbegrenzter Höhe fest (Beförderungskategorie 4). Es sind damit in der Regel nur die nachstehend aufgeführten Grundsätze (2.) zu beachten.
- 1.2 Für die leeren ungereinigten Verpackungen der in Beförderungskategorie 0 aufgeführten Stoffe oder Gegenstände gelten immer alle Beförderungsvorschriften des ADR. Die neben den aufgeführten Grundsätzen zusätzlich zu beachtenden Vorschriften sind allerdings in dieses Merkblatt nicht integriert.
- 1.3 Gemäß Unterabschnitt 1.1.3.5 ADR unterliegen leere ungereinigte Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, nicht den Vorschriften des ADR, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden (z. B. Verpackung ist vollständig entleert und gereinigt oder Restinhalte sind neutralisiert, siehe dazu Erläuterung Nr. 1-11 in der RSEB).

- 1.4 Weiter unterliegen leere ungereinigte Verpackungen nicht den Vorschriften des ADR, wenn in der Stoffliste des ADR in Spalte 6 die Sondervorschrift 592 aufgeführt ist oder wenn Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1 des ADR genutzt werden können.

2. **Grundsätze**, die bei jeder Beförderung von leeren ungereinigten Verpackungen der Beförderungskategorie 4, soweit eine generelle Freistellung nicht in Frage kommt, beachtet werden müssen:

- 2.1 Mitführung eines **Beförderungspapiers** (8.1.2.1 a) und 5.4.1.1.1 i. V. m. 5.4.1.1.6.2.1 ADR) mit folgendem Inhalt:
Leere Verpackung (oder leeres Großpackmittel (IBC) oder leere Großverpackung), Nummer(n) des/der Gefahrzettermuster(s)^{1), 2)}, Name und Anschrift des Absenders und des/der Empfänger(s).

Alternativ kann auch ein Beförderungspapier nach 5.4.1.1.1 ADR (ohne Mengenangabe) verwendet werden. Diesem muss dabei vor oder nach der festgelegten Beschreibung der Ausdruck „**leer, ungereinigt**“ oder „**Rückstände des zuletzt enthaltenen Stoffes**“ angefügt werden (5.4.1.1.6.1 ADR).

Alternative bei Rücksendungen an den Absender: Das Beförderungspapier für die Beförderung dieser Güter im befüllten Zustand darf verwendet werden, wenn die Mengenangabe entfernt wird und durch den Ausdruck „**Leere, ungereinigte Rücksendung**“ ersetzt wird (5.4.1.1.6.2.3 ADR – nicht für Klasse 7 möglich).

Bemerkung: Nach **Ausnahme 18 (S) GGAV** dürfen leere ungereinigte Verpackungen, die für die Beförderung nicht an Dritte übergeben werden, ohne Beförderungspapier befördert werden (nicht für Klasse 7 möglich).

Bei leeren ungereinigten Altverpackungen (zur Entsorgung, zum Recycling, zur Wiederverwendung der Werkstoffe), die **bestimmte** gefährliche Güter der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten haben, darf mit UN 3509 klassifiziert werden. Eintrag im Beförderungspapier: **UN 3509 Altverpackungen, leer, ungereinigt (mit Rückständen von ...), 9, (E)** (SV663 i. V. m. 5.4.1.1.19 ADR).

- 2.2 Ungereinigte leere Verpackungen unterliegen gemäß 4.1.1.11 bzw. 5.1.3.1 ADR denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen (**Dichtheit, Schutzeinrichtungen, Sauberkeit, vorgeschriebene Kennzeichen und Gefahrzettel etc.**).
- 2.3 **Mitführen eines Feuerlöschgerätes** mit mindestens 2 kg Pulver (1.1.3.6.2 i. V. m. 8.1.4.2 ADR) (Prüffrist 2 Jahre - § 36 GGVSEB), Plomben unbeschädigt, Aufschrift mit dem Datum (Monat/Jahr) des Ablaufs der nächsten wiederkehrenden Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer, leichte Erreichbarkeit und Schutz vor Witterungseinflüssen – Nr. 8-2.1.S – 8-2.2.S RSEB). Fahrzeugbesatzung sollte mit der Bedienung vertraut sein (8.3.2 ADR).
- 2.4 Benutzung nur bestimmter tragbarer Beleuchtungsgeräte (3.2 Tabelle A Spalte 19, 8.3.4 und 8.5 S2 (1) ADR) und **Verbot von Feuer und offenem Licht** (Anlage 2 Nr. 3.1 GGVSEB und 8.5 S1 (3) ADR).
- 2.5 Am Be- und Entladeort müssen Fahrzeug und Fahrzeugführer den geltenden Vorschriften genügen (Betriebs- und Verkehrssicherheit, Ausrüstung). Ansonsten darf die Be- oder Entladung ggf. nicht erfolgen (7.5.1 ADR, Nr. 7-5.1, 7-5.2, 7-7.1 - 7-8 RSEB).

1) Bei Klasse 2 reicht die Angabe der Nummer der Klasse „2“

2) Bei den Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 darf diese Angabe durch den Ausdruck „MIT RÜCKSTÄNDEN VON [...]“, ergänzt durch die den verschiedenen Rückständen entsprechende(n) Klasse(n) und Nebengefahr(en) in der Reihenfolge der Klassen ersetzt werden. (z. B.: „LEERE VERPACKUNGEN MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 6.1, 8“).

- 2.6 Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen (**Trennung**) bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, wenn Verpackungen mit Gefahrzettel Nr. 6.1, 6.2 oder Nr. 9 (nur UN 2212, 2315, 2590, 3151, 3152, 3245) befördert werden (3.2 Tabelle A Spalte 18 und 7.5.4 (CV28) ADR).
- 2.7 Beachtung der **Zusammenladeverbote** (7.5.2.1 ADR) mit explosiven Stoffen und Gegenständen in einem Fahrzeug oder Container (ausgenommen Unterklasse 1.4S).
- 2.8 Bei Nutzung von **UN 3509** dürfen Altverpackungen die eine **Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1** aufweisen, **nicht mit anderen Altverpackungen zusammengepackt oder zusammen** in denselben Container, Schüttgut-Container oder dasselbe Fahrzeug **verladen werden** (SV 663 ADR).
- 2.9 Beachtung der Vorschriften für die **Handhabung und Verstauung - Ladungssicherung – Stapelverträglichkeit – Schutz gegen Beschädigung** (3.2 Tabelle A Spalte 18, 7.5.7 und 7.5.11 ADR, Nr. 7-9, 7-10 RSEB).
- 2.10 **Verbot der Öffnung der Versandstücke** durch den Fahrzeugführer (8.3.3 ADR).
- 2.11 Bei Verwendung von „undurchsichtigen“ **Umverpackungen** müssen die Kennzeichen (UN-Nummer, ggf. Ausrichtungspfeile und Umweltgefahr) und Gefahrzettel der leeren ungereinigten Verpackungen sowie der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ zusätzlich außen an der Umverpackung angebracht werden (5.1.2 ADR).
- 2.12 Beachtung des **Rauchverbots** (auch elektronische Zigaretten oder ähnliche Geräte) bei Ladearbeiten (7.5.9 und 8.3.5 ADR), bei Klasse 1 auch auf Fahrzeugen (8.5 S1 (3) ADR).
- 2.13 **Ggf. Reinigung** vor dem Be- und nach dem Entladen der Fahrzeuge (7.5.8 ADR).
- 2.14 **Ggf. Verwendung von bestimmten Beförderungsmitteln** bzw. **Beachtung bestimmter Beförderungsvorschriften** vorgeschrieben (3.2 Tabelle A Spalte 16/18 i. V. m. 7.2.4 (V 5) bzw. 7.5.11 (z. B. CV36) ADR).
- 2.15 Fahrzeugführer muss gemäß 8.2.3 i. V. m. 1.3 ADR für seinen Aufgabenbereich unterwiesen sein.

3. **Besonderheiten**

- 3.1 Für die Beförderung von leeren Verpackungen als freigestellte Versandstücke der **Klasse 7** lautet die Angabe im Beförderungspapier „UN 2908“ ergänzt durch die Adressen von Absender und Empfänger (1.7.1.5 i. V. m. 5.1.5.4.2 ADR). Die Bedingungen von 1.7.1.5 und 5.1.5.4 ADR und die Sondervorschriften 290, 368, CV33 (7.5.11 ADR), S5 und S21 (8.5 ADR) müssen, soweit zutreffend, ebenfalls berücksichtigt werden.
- 3.2 **Beförderung in loser Schüttung:**
 Leere ungereinigte Verpackungen dürfen auch in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch andere Vorschriften des ADR nicht ausdrücklich verboten ist (7.3.1.1 ADR).
 Auch bei Nutzung von UN 3509 ist die Beförderung in loser Schüttung zulässig (3.2 Tabelle A, SV663 ADR – Einschränkung siehe Nr. 2.8).
 Bei der Beförderung in loser Schüttung können **keine** Erleichterungen in Anspruch genommen werden. Es gelten **alle** Beförderungsvorschriften des ADR (siehe dazu auch die Erläuterung in 1-12.4 der RSEB).

Ulm, im Juli 2023 (ADR 2023/GGVSEB 2023/GGAV 2023/RSEB 2021)

© by IHK Ulm

Ansprechpartner:

Kooperationszentrum Verkehr und Logistik
 Ulm/Augsburg
 Edisonallee 39 | 89231 Neu-Ulm
 Tel.: 0731 176255-30
 gefahrgut@ulm.ihk.de